

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	235	Vermischte Einnahmen.	2 000 000	880 000	+1 120 000	2 008
--------	-----	-------------------------------	-----------	---------	------------	-------

Titelgruppen

Titelgruppe 92
 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von
 Pflegeeinrichtungen

153 92	235	Zinsen.	110 000	—	+110 000	111
173 92	235	Tilgung.	19 200 000	18 400 000	+800 000	19 162
		Summe Titelgruppe 92.	19 310 000	18 400 000	+910 000	19 274
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 090.	21 310 000	19 280 000	+2 030 000	21 282

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Zu Titel 153 92:

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Zu Titel 173 92:

Restkapital zum 31.12.2016: 451.112.296 EUR.

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 090**Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.-		2018	2017	2018	2016
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	291	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufprüfungen.	600 000	600 000	—	574
686 10	291	Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund (FFG). Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 686 20.	330 000	330 000	—	330
686 20	291	Zuschüsse an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (IPW). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 10.	292 100	292 100	—	283

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20.05.2008 (SGV. NRW. 2122) ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Prüfungen für Heilberufe auf die Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter) übertragen worden. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anlässlich der Prüfungen mit einem Festbetrag von 50 EUR je Prüfung.

Zu Titel 686 10:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 330.000 EUR an das FFG zu Ausgaben von 331.000 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 330.000 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 4,25 (4,50) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Zu Titel 686 20:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 292.100 EUR an das IPW zu Ausgaben von 292.100 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 292.100 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 4,10 (3,60) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Das Institut wird von der Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e.V. getragen.

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Haushaltsvermerk bei Titelgruppe 61.

633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	1 281
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	63 000 000	60 000 000	+3 000 000	56 169
Summe Titelgruppe 60.			63 000 000	60 000 000	+3 000 000	57 450

Titelgruppe 61
Landesanteil am Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufereformgesetz

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.

685 61	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 61	291	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			—	—	—	—

Titelgruppe 90
Landesförderung Alter und Pflege

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.

633 90	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 90	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 10 200 000 EUR.	14 484 200	16 484 200	-2 000 000	6 965
893 90	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 90.			14 484 200	16 484 200	-2 000 000	6 965

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 280 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Mehr aufgrund aufwachsender Schülerzahlen.

Zu Titelgruppe 61:

Vorgesehen für den Landesanteil zur Einzahlung in den Ausbildungsfonds für die Pflegeausbildung. Gemäß §§ 26 Abs. 3 Nr. 3 und 33 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 wird Nordrhein-Westfalen zukünftig 8,9446 Prozent des für den jeweiligen Finanzierungszeitraum ermittelten Gesamtfinanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen durch Einzahlung in den Ausbildungsfonds tragen.

Zu Titelgruppe 90:

Vorgesehen sind Ausgaben für die Landesförderung in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z. B. für dementiell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI.

Weiterhin sind Mittel für die Ausbildungsförderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege veranschlagt. Die Förderung der Familienpflegeausbildung wird dabei wie in den Vorjahren weitergeführt, zur Stärkung der Assistenzausbildung in der Pflege wird die bisherige freiwillige Förderung von 660 auf 1.000 Plätze erhöht.

Weniger wegen Verlagerung in den Epl. 08.

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 91					
Pflege- und Gesundheitsberufe					
1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.					
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.					
633 91 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 91 291	Zuschüsse an Sonstige.	15 539 800	—	+15 539 800	—
	Verpflichtungsermächtigung: 2 500 000 EUR.				
893 91 291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 91.	15 539 800	—	+15 539 800	—
	Gesamtausgaben Kapitel 11 090.	94 246 100	77 706 300	+16 539 800	65 601
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 090.	12 700 000	12 000 000	+700 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 91:

Die veranschlagten Mittel sind für den Ausbau der Schulkostenförderung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufen bestimmt, um die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe zu steigern und so dem bereits heute spürbaren Fachkräftemangel entgegenzuwirken.